

## Beilage 3536

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 11. November 1952

An den

Herrn Präsidenten  
des Bayerischen Landtags  
München

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder der bayerischen Staatsregierung

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 4. November 1952 unterbreite ich anliegend den vorbezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

Zugleich ziehe ich den mit Schreiben vom 26. November 1951 Nr. 21951 Bu/n. (Beilage 1877) übermittelten Nachtrag zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes Nr. 52 über Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder der bayerischen Staatsregierung (Beilage 1702) zurück.

(gez.) Dr. Ehard,  
Bayerischer Ministerpräsident

\*

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder der bayerischen Staatsregierung

#### § 1

(1) Art. 1 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder der bayer. Staatsregierung vom 5. September 1946 (GVBl. S. 369) in der Fassung des § 2 des Währungsgesetzes vom 20. Juni 1948 (GVBl. S. 211) erhält folgende Fassung:

- „1. ein Amtsgehalt, und zwar  
der Ministerpräsident in Höhe der jeweiligen Gehaltsbezüge eines Beamten der Besoldungsgruppe 2 zuzüglich eines Zuschlags, der 6 vom Hundert des in diesen Bezügen enthaltenen Grundgehalts beträgt und als Bestandteil des Grundgehalts gilt,

die Staatsminister in Höhe der jeweiligen Gehaltsbezüge eines Beamten der Besoldungsgruppe 2 und

die Staatssekretäre in Höhe der jeweiligen Gehaltsbezüge eines Beamten der Besoldungsgruppe 3a

der Reichsbesoldungsordnung B.“

(2) Art. 1 Abs. 1 Ziff. 2 entfällt; Ziff. 3 wird Ziff. 2.

(3) Art. 1 Abs. 2 Satz 2 entfällt.

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

\*

### Begründung

Die in dem Gesetz Nr. 52 über Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder der bayerischen Staatsregierung vom 5. September 1946 (GVBl. S. 369) in der Fassung des § 2 des Währungsgesetzes vom 20. Juni 1948 (GVBl. S. 211) bestimmten Amtsbezüge der Mitglieder der Staatsregierung sind bei den Staatsministern dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe 2 und bei den Staatssekretären dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe 3a der Reichsbesoldungsordnung B angeglichen. Das Amtsgehalt des Ministerpräsidenten wurde um rund 6 vom Hundert über das Grundgehalt eines Beamten der Bes.Gr. 2 der Reichsbesoldungsordnung B hinausgehoben. Inzwischen wurden die Gehaltsbezüge der Beamten mehrfach geändert, und zwar

- durch das Gesetz über die Aufhebung der 6proz. Kürzung der Dienst- und Versorgungsbezüge nach der Ersten Gehaltskürzungsverordnung vom 28. September 1949 (GVBl. S. 260),
- durch die Gewährung einer nichtruhegehaltfähigen Zulage zum Grundgehalt von 15 v. H. für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1951, an deren Stelle ab 1. Oktober 1951 eine ruhegehaltfähige Zulage von 20 v. H. getreten ist (Gesetz über die Gewährung von Zulagen an die Beamten und Versorgungsempfänger des bayerischen Staates vom 28. November 1951 (GVBl. S. 223),
- durch die zunächst vorschußweise Gewährung einer einmaligen nichtruhegehaltfähigen Ausgleichszahlung nach der FMBek. über die Zahlung eines halben Monatsgehalts an die Beamten und die Beamtenanwärter des bayer. Staates vom 17. Juni 1952 (StAnz. Nr. 25).

Ein Gesetzentwurf über eine Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses der Beamten ist in Vorbereitung.

An diesen mit der Teuerung der Lebenshaltungskosten begründeten Erhöhungen der Dienstbezüge der Beamten haben die Mitglieder der bayer. Staatsregierung mit Ausnahme des Wegfalles der 6/oigen Kürzung nicht teilgenommen, weil Art. 1 des Gesetzes Nr. 52 lediglich die „allgemeinen Gehaltskürzungsvorschriften“, nicht aber sonstige Bestimmungen über die Änderung der Beamtengehälter für anwendbar erklärt. Durch den Gesetzentwurf soll die Angleichung an die Beamtengehälter in der Weise verankert werden, daß Bewegungen auf dem Gebiet der Beamtenbesoldung sich ohne weiteres auch auf das Amtsgehalt der Minister auswirken.